

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-52259](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-52259)

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens $\frac{1}{2}$ Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Groß. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für

Stadt und Land.

Sechster Jahrgang.

Mittwoch, 15. November.

1848.

N^o. 92.

Landtagsverhandlungen.

Den 10. November.

Wiederum eine Misstrauensadresse vom Volksverein zu Bockhorn, worin vorgeschlagen wird, Volksversammlungen in verschiedenen Gegenden des Landes zu veranlassen, um dadurch die Ansicht der Mehrheit des Volks über die Betosfrage und die indirecten Wahlen zu erforschen.

Ueber die Ausbringung der Kosten zu der bei der gestrigen Verhandlung beantragten Synode der protestantischen Kirche des Herzogthums wurde längere Zeit discutirt, indem die Staatsregierung beantragt hatte, daß die Versammlung ihre Ansicht darüber aussprechen möge; die Kosten würden aus der allgemeinen Staatscasse schwerlich zu bewilligen sein, nach bestehenden gesetzlichen Vorschriften könnten aber die Gemeinden mit neuen Lasten nicht bebürdet werden, wenn sie dieselbe nicht freiwillig übernahmen, oder durch ein Gesetz; letzteres könne aber vielleicht nicht passend vor dem ersten ordentlichen Landtage erlassen werden.

Nach Beseitigung einer kleinen Differenz über den Schlusstruf machte sich leider eine confessionelle Mißstimmung geltend, die nur zu klar zeigte, wie leicht die in unserm Lande neben einander ruhenden Interessen sich widerstreitend berühren können. Endlich kam es zur Abstimmung und wurde angenommen:

Der Landtag erklärt, daß seiner Ansicht nach die Kosten der Synode auf die protestantischen Ge-

meinden zu vertheilen seien, daß aber die Art der Vertheilung der Staatsregierung zu überlassen sei. ferner der Beschluß:

Der Entwurf eines Gesetzes über Zusammenberufung einer constituirenden Synode wird vom gegenwärtigen Landtag berathen und der Staatsregierung zur Genehmigung und Erlassung empfohlen werden.

Dabei wurde anerkannt, daß die Kirchenverfassung in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld nicht zugleich mit geordnet werden könne und die Synode daher nur für das Herzogthum zusammentreten werde.

Man ging dann weiter in der Berathung des Staatsgrundgesetzes und nahm an als

Art. 65. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden, einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht. Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht keine Staatskirche.

Art. 66. Denjenigen Religionsgesellschaften, welche bereits Genossenschafts- (Korporations-) Rechte haben, werden dieselben gewährleistet und können auch anderen dieselben nur versagt werden, wenn Lehre, Disciplin oder Verfassung dem Staatszwecke zuwider laufen.

66 a. Die Kirchengemeinden und Religionsgenossenschaften werden in dem Besitze ihres Kirchenvermögens so wie in der stiftungsmäßigen Verwendung desselben geschützt und gelten zu dessen

Erhaltung nur dieselben Bestimmungen, welche für die übrigen Gemeinden maßgebend sind.

66 b. Die Wahl, Ernennung oder Einsetzung der Kirchenbeamten oder Diener unterliegt keiner Mitwirkung von Seiten der Staatsgewalt.

Das Kirchenpatronat ist aufgehoben.

Art. 67. Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre der eignen freien Ueberzeugung eines Jeden überlassen.

In welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, haben lediglich diejenigen zu bestimmen, denen nach bürgerlichen Gesetzen die Erziehungsrechte zustehen. Letzteres gilt insbesondere auch von der Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen.

Berworfen wurde ein Antrag, im Absatz 1. statt 14 Jahre zu setzen 16, und ein Antrag, im 2. Absatz eine Beschränkung für den Fall, wenn die Eltern gestorben sind, hinzuzufügen.

Den 11. November.

Die Discussion über Art. 68. des Entwurfs füllte die ganze Sitzung. Angenommen wurde:

Art. 68. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit, oder zur Beobachtung kirchlicher Ruhetage gezwungen werden.

Ein Gesetz wird die Abgaben und Leistungen zu kirchlichen Zwecken ordnen nach dem Grundsatz, daß diese Abgaben nur persönliche seien und niemand Beiträge zu einer ihm fremden Religionsgenossenschaft zu leisten habe. Bis dahin bleibt die bisherige Beitragspflicht beibehalten.

Die Form des Eides soll eine für Alle gleichmäßige, an kein bestimmtes Religionsbekenntnis geknüpft sein.

Art. 68 a. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe soll nur von Vollziehung des Civilacts abhängig sein. Die kirchliche Trauung kann erst nach der Vollziehung des Civilacts Statt finden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Eehinderniß.

Ueber die Aufnahme des letzten Satzes im ersten Absatz „die kirchliche Trauung“ u. s. w. wurde namentlich abgestimmt. Nur die sieben in der Kammer sitzenden Katholiken stimmten dagegen.

Der Abg. Ehrentraut zeigte zum Schluß seinen Austritt an (der Dr. Chemnitz von Zever wird für ihn als Ersatzmann einberufen) und stellte noch einen

Antrag wegen Verbesserung des Zeverschen Gymnasiums, den er beim Abschied dringend zur Annahme empfahl. Ferner wurde der Austritt des Abg. Schulze von Oldenburg angezeigt. Für diesen tritt als Ersatzmann der Sec. Strackerjan ein, welcher bisher als Landtagssecretair fungirte. Derselbe stellte es der Versammlung anheim, ob sie ihn lieber als Secretair beizubehalten wünsche, da er denn als Ersatzmann ablehnen würde. Die Versammlung bedauerte, ihn als Secretair zu verlieren, wünschte aber einstimmig seinen Eintritt als Abgeordneter.

× Einige Bemerkungen über das 4. Botum.

Endlich ist einmal eine Stimme in der Presse laut geworden, die es entschieden ausspricht, wie unverantwortlich das Oldenburgische Ministerium handelt, daß es Monate verliert, ohne auch nur das Geringste für die Ausbringung der verlangten 2 Prozent streitbarer Mannschaft zu thun. Man wird sagen, man werde doch erst planen müssen, ehe man an die Arbeit gehe. Mit nichts! Hier ist die Aufgabe ganz einfach. Man hebt Leute aus, kleidet sie aus den Borräthen nicht mehr felddienstauglicher Sachen vorläufig ein und bildet sie in den vorhandenen Abtheilungen zu Soldaten aus. Bis sie so weit sind, daß es nöthig ist zu entscheiden, ob Seeleute, Reiter oder was Anderes daraus werden sollen, können sie recht viel allgemein soldatische Ausbildung erhalten, und bis dahin konnte man mit dem Plane und den nöthigsten Vorbereitungen längst im Reinen sein, der jetzt auch noch nicht fertig ist. Wenn die Sachen in allen kleinen Staaten so gehen, so wird die Noth schon zum Mediatistiren treiben; ob diese Noth ein Glück und den Oldenburgern ein Erwünschtes ist, mag ein Anderer entscheiden.

Die Idee, für das Material, welches ein Reiter-Regiment erfordert, ein Schiff zu bauen, ist unbedingt eine verkehrte. Das würde eine schöne Flotte werden, die aus solchem Flickwerk entstände. Zur Flotte stellen wir unsere wehrpflichtigen Seeleute, zahlen unsere matrikularmäßigen Beiträge und überlassen das übrige der Centralgewalt, überzeugt, daß, wenn es für das Ganze so am besten, ein Theil der Seekriegsanstalten an unsere Küste kommen wird, wenn wir

nur dafür sorgen, daß alle dieselbe auszeichnenden Umstände gehörig bekannt werden.

Daß längere Zeit dazu gehört, eine gute Truppe aus dem Nichts herzustellen, ist gewiß; daß es nur mit Hilfe einer beträchtlichen Anzahl nicht Oldenburgischer Offiziere möglich, ist eine Frage. Es sind schon mit viel geringeren Mitteln, als sie unser Land hat, Formationen der Art ausgeführt worden, man muß nur einen ersten, verständigen Willen dran setzen, und ein organisatorisches Talent an die rechte Stelle bringen; mit einer persona grata ist's nicht genug.

Den nach Weiterkommen Strebenden in unserm Militair wäre auch geholfen, wenn man es nicht für weise Deconomie hielte, Personen im Dienste zu behalten, welche bei aller sonstigen Ehrenwerthheit nicht im Stande sind, ihr Amt vollständig zu versehen.

Wo keine vernünftige Veranlassung zum Platzschaffen ist, da wird auch Niemand in unserm Militair Platz zum Aufrücken verlangen. Nicht die „Fremden“, welche früher eingeschoben wurden, haben böses Blut gemacht, sondern „die“ Fremden.

Für die Gewerbeschule

hat der Handwerkerverein Folgendes dem Stadtmagistrat (am 8. d. M.) eingereicht:

„An den Stadtmagistrat in Oldenburg.

Der Widerspruch, welcher gegen die Errichtung einer Gewerbeschule von den hiesigen Handwerksmeistern erhoben wurde, als die nach §. 8. der Verordnung vom 25. Febr. 1848 zusammengesetzte Schulcommission die ersten Schritte gethan hatte, war hauptsächlich gegen den in dieser Verordnung ausgesprochenen Schulzwang gerichtet.

Die Handwerker hielten diesen Schulzwang für einen Eingriff in ihre bürgerlichen und häuslichen Rechte, der selbst durch den guten Zweck der Schule nicht gerechtfertigt erscheine; sie erklärten deshalb, sich dem Gesetz nicht fügen zu können.

Der „allgemeine Schulzwang“, meinten sie, sei ganz anderer Art, er treffe Alle, während durch den Zwang der Gewerbeschule nicht alle, sondern nur die Handwerker der Stadt Oldenburg getroffen würden. Ein Schulzwang für Lehrlinge könne nur in einem allgemeinen Interesse seine Begründung finden; sei dies der Fall, so müßte derselbe auch auf alle Handwerkslehrlinge der übrigen Städte des Landes ausgedehnt werden. Die hier in Rede stehende Gewerbeschule sei aber nicht eine Landes-, sondern nur eine örtliche Sache. Dabei wurde indeß zugegeben, daß ohne eine strenge Ordnung im Schulbesuche, ohne einen moralischen Zwang eine Gewerbeschule nicht bestehen könne.

Der Handwerkerverein, der sich zu dieser Zeit bildete, fand die so schwebende Gewerbeschulfrage vor, und übernahm es, eine Lösung derselben herbeizuführen. Er begann damit, eine Commission aus seiner Mitte zu erwählen, die den Gegenstand in Berathung zog, bei welcher dieselbe von Sachverständigen die bereitwilligste Unterstützung fand. Das Ergebnis ihrer dem Vereine zur Prüfung vorgelegten Arbeit besteht in einer Abänderung der oben erwähnten Regierungs-Bekanntmachung, welche von dem Verein einstimmig angenommen wurde.

Der Verein muß nun besonders hervorheben, daß nach seiner Ansicht ein moralischer Schulzwang für die Gewerbeschule nur dann ausführbar erscheint, wenn dem Handwerkerstande selbst die Handhabung des Gesetzes übertragen wird. Nur wenn dies geschieht, wird die Gewerbeschule auf die Theilnahme der Handwerkermeister rechnen dürfen, die ihr zu einem segensreichen Gedeihen nothwendig ist.

In Beifolgendem erlaubt sich der Handwerkerverein die von ihm für nöthig erachteten Abänderungen der Verordnung vom 25. Febr. 1848 mitzutheilen und dieselben dem wohlwollenden Stadtmagistrate zur geneigten Unterstützung und zur baldgefälligen Beförderung bestens zu empfehlen.

In Auftrag des Handwerkervereins.

Der Vorstand.

Deutscher Volksverein.

Geschehen, Oldenburg im Kasino am 11. November 1848.

1. Der Versammlung wurden vom Vorstande die auf das Schreiben des Vereins an die im Oldenburgischen befindlichen sonstigen politischen Vereine eingegangenen Antwortschreiben mitgetheilt.

2. Hierauf verlas der Vorstand den begründeten Antrag des Vereinsmitgliedes Rathsherrn Hoyer in Bezug auf das Redensiche Polyporatorium und ein Handelsparlament. Der Antragsteller war nicht anwesend.

Die Anträge fanden keine Unterstützung, wohl aber erhoben sich Bedenken, ob der Verein überall die Befähigung habe, sich in jene rein practischen Fragen einzulassen. Da zugleich von anwesenden Mitgliedern des hiesigen Handels- und Gewerbe-Vereins erklärt wurde, die Angelegenheit sei bereits bei ihnen zur Sprache gekommen: so beschloß die Versammlung zur Tagesordnung überzugehen.

3. Sodann erstattete das Vereinsmitglied Auditor Clausen Bericht über die Ausführung des Auftrages, den Verein auf dem National-Kongresse zu Kassel zu vertreten.

Auf Antrag des Assessors v. Finckh wurde dem Auditor Clausen für die Ausführung seines Auftrags der Dank des Vereines votirt.

Eine fernere Berichterstattung nach Eingang der stenographischen Protokolle wurde vom Vorstande verheßen.

4. Der Landrabbiner Wechsler stellte den Antrag: der Verein möge bald möglichst wieder zusammenberufen werden, um über die Berliner Ereignisse zu berathen.

Dem Antrage wurde beigestimmt und der Ausschuss beauftragt, diese Frage vorzubereiten, wornach dann der Vorstand bald möglichst eine Versammlung anzusetzen habe.

Am Schluß wurde der zeitige Vorstand und Ausschuss für die nächsten 3 Monate durch Akklamation wieder gewählt.

Beschlüsse des Volksvereins, gefaßt in der Versammlung vom 13. November.

Der deutsche Volksverein in Oldenburg erklärt und spricht es öffentlich aus:

1. daß er die Ernennung des Ministeriums Brandenburg-Manteuffel, und die damit verbundene Vertagung und Verlegung der preussischen National-Versammlung für ein Werk der Reaction hält, für ein Werk, durch welches die Freiheit und freie Einheit des deutschen Volkes bedroht, durch welches die Gefahr des blutigen Bürgerkriegs und der Anarchie über ganz Deutschland heraufbeschworen ist;

2. daß er den Widerstand der preussischen Nationalversammlung gegen die ihr von der Krone zugemuthete Vertagung und Verlegung für gerechtfertigt, in dem Wesen und in der Stellung einer constituirenden Versammlung begründet hält;

3. er zollt daher dem würdevollen, kräftigen und gesellschaflichen Benehmen derselben in dieser Angelegenheit seine aufrichtigste Hochachtung und Zustimmung, und erwartet, daß dieselbe auch ferner die Würde, das Recht und die Freiheit des preussischen, und damit des ganzen deutschen Volkes wahren werde. Er erwartet aber auch, daß das deutsche Volk aller Orten, und namentlich die Vertreter desselben in Frankfurt, ihre Stimme in dieser hochwichtigen Sache erheben, und der Reaction mit allen Kräften und Mitteln entgegen treten werden.

Diese Beschlüsse sind unverzüglich zu veröffentlichen, dem Central-Vereine in Cassel, und besonders auch den Oldenburger Abgeordneten in Frankfurt, so wie unserem constituirenden Landtage mitzutheilen, mit dem Ersuchen, sich gleichfalls in diesem Sinne auszusprechen.

Der zeitige Vorstand.

Kleine Chronik.

Ein Wähler im Staate Massachusetts muß 3 Pfund Sterling Einkommen haben, oder 60 Pfund Sterling Capital; in Rhode-Island ein Grundeigenthum im Werth von 133 Dollars;

in Connecticut ein Einkommen von 17 Dollars vom Grundeigenthum, oder 1 Jahr in der Miliz gedient haben;

in New-Jersey 50 Pf. St. Vermögen;

in Süd-Carolina und Maryland 50 Aker Landes;

in Tennessee irgend ein Grundstück;

in den Staaten Mississippi, Ohio, Georgien, Virginiten, Pennsylvanien, Delaware, New-York muß er Lizenzen bezahlen, in den meisten dieser Staaten in der Miliz dienen.

In Maine und New-Hampshire genügt es, wenn man nur nicht auf der Armenliste steht. Endlich

in Missouri, Alabama, Illinois, Louisiana, Indiana, Kentucky und Vermont verlangt man durchaus keine Vermögensbescheinigung.

Loqueville, über die Democratie in Nord-Amerika. I. S. 83.

Ein Vorschlag. — Im Herzogthum Lauenburg zeigen sich weder für Dänemark noch für Schleswig-Holstein starke Sympathien. Wie es mit dem Fürstenthum Birkenfeld steht, wissen wir Alle. Das oldenburgische Fürstenthum Lübeck ist eine Enclave von-Holstein und seine Verwaltung vom Hauptlande aus ist schwierig und kostspielig. Das Fürstenthum Ostfriesland endlich (la principauté d'Ostfrieze, y compris le pays dit le Harlingerland, das in der Wiener Schlußacte von Preußen an Hannover abgetretene) hat dem hannoverschen

Verfassungselben lebendigen Antheil noch nicht geschenkt, seine Verbindungen mit dem Mittelpunkte des Königreichs gehen durch Oldenburg und die Landesverhältnisse ähneln häufig den preussischen Landen Oldenburgs. In diesen Umständen läge die Aufforderung zu folgender, viele Verlegenheiten hebenden Combination. Lauenburg (mit 48,000 Einwohnern) schließe sich wieder an Hannover an, zu dem es früher gehört. Das Fürstenthum Birkenfeld (mit 30,000 Einwohnern) werde schuldenfrei dem preussischen Staate einverleibt, dessen Enclave es ist. Preußen übernehme dagegen eine Gebietsabtretung an Hannover oder eine der an Koburg für das Fürstenthum Lichtenberg gezahlten Aversionssumme (3,500,000 fl.) gleiche Entschädigung, welche etwa in Uebernahme eines Theils der Kosten des dänischen Kriegs oder eines Theils der hannoverschen Staatsschuld geleistet würde. Mit Schleswig-Holstein werde zur Ausgleichung seiner obnein zweifelhaften Ansprüche an eine Verbindung mit Lauenburg, das Fürstenthum Lübeck (20,000 Einwohner) verbunden. Mit Hannover werde schuldenfrei vereinigt das auf dem rechten Weiserufer belegene oldenburgische Amt Dreesdorf. Hannover endlich trete Ostfriesland und Harlingerland an Oldenburg ab, das mit dem Lande natürlich den auf demselben lastenden Theil der Landesschuld zu übernehmen hätte. Die Zeiten des patriarchalischen Regiments sind vorüber und mit ihnen der Abscheu vor dem Austausch der Kinder von Seiten der Väter. Ueberdies würde von einzelnen Sonderinteressen abgesehen, von den Bevölkerungen ein solcher Wechsel schwerlich sehr tief empfunden werden. Die Zweckmäßigkeit wird aber einleuchten.

Redacteur: J. Bartelmann. — Verlag und Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens $\frac{1}{2}$ Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Großh. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für

Stadt und Land.

Sechster Jahrgang.

Sonnabend, 18. November.

1848.

N^o 93.

Landtagsverhandlungen.

Den 14. November.

Eine Vertrauensadresse aus Sahde wegen der indirecten Wahlen und des Veto. — Mittheilung eines Protokolls über die Beschlüsse einer Volksversammlung im Fürstenthum Lübek, im Wesentlichen directe Wahlen und suspensives Veto verlangend und Ermäßigung der geforderten Civilliste.

Der Abg. Wibel II. beantragte eine Adresse an die Preussische Nationalversammlung in Berlin, welche einstimmig angenommen wurde — ein Beschluß, der lauten Beifall von Seiten der Zuhörer veranlaßte.

Von Seiten der Staatsregierung wurde der Wunsch ausgesprochen, daß die Versammlung sich näher darüber äußern möge, welche von den bestehenden Begünstigungen hinsichtlich der Abgaben unter den Beschlüssen zu Art. 57. befaßt sein sollten. Die Sache wurde an einen Ausschuß gewiesen.

Auf der Tagesordnung stand zunächst die Beratung über Art. 69. des Entwurfs. Dieser wurde angenommen, nur mit dem Zusätze, daß auch die Fonds der „Unterrichts“-Anstalten u. s. w. sicher gestellt werden sollten.

Bei dieser Gelegenheit wurde zu Protokoll das Ersuchen an die Staatsregierung gestellt:

daß über die Fonds der zu wohlthätigen Zwecken bestimmten Stiftungen dem nächsten Landtage geeignete Mittheilungen gemacht werden möchten, wo-

bei namentlich auch auf den Invalidenfonds Bezug genommen ward.

ferner daß die Gleichstellung aller neuen Landestheile mit den übrigen Theilen des alten Herzogthums (vorbehältlich der stiftungsmäßigen Begünstigung des Butjadingerlandes) in Beziehung auf die Irrenanstalt zu Blankenburg zu vermitteln sei.

endlich daß kein Theil des Herzogthums Oldenburg und der Erbherfschaft Sever von den allgemeinen Fonds auszuschließen, sofern nicht stiftungsmäßige Bestimmungen entgegenstehen.

Am Schluß des V. Abschnitts wurde noch ein Zusatzartikel angenommen, dahin gehend

Für die evangelischen Kirchengemeinden bleibt die jetzige Consistorialverfassung in Kraft, bis sie sich eine neue Verfassung gegeben haben,

und endlich der bis zur Erledigung dieses Abschnitts ausgefetzte Art. 220. des Entwurfs angenommen.

Der einberufene Stellvertreter Dr. Chemnitz hatte seine Ablehnung angezeigt, weil nach den Beschlüssen der Versammlung künftig überall keine Stellvertreter mehr gewählt werden sollten. Die Einberufung des Stellvertreters Dr. Böckel wurde beantragt. Der Stellvertreter Strackerjan war zwar bereits einberufen, jedoch noch nicht als Abgeordneter eingetreten, weil er als Landtagssecretair noch nicht entbehrt werden konnte. Zum zweiten Landtagssecretair wurde auf den Vorschlag des Präsidenten der Auditor Grote gewählt.

